## Tätigkeitsbericht der Aufsicht nach § 18 Abs. 4 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz der Landeshauptstadt Kiel für die Jahre 2009 und 2010

### Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil

Besonderer Teil

## I. Allgemeine Angaben

- 1. Einrichtungen und Plätze
- 2. Schließungen und Betriebsuntersagungen
- 3. Personal für betreuende Tätigkeiten (Fachkraftquote)
- 4. Mitwirkung und Mitbestimmung

### II. Tätigkeit der Aufsicht

- 1. Personal in der Aufsichtsbehörde
- 2. Beratungen
- 3. Prüfungen
- 4. Mängelberatungen
- 5. Beschwerden
- 6. Anordnungen
- 7. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung
- 8. Untersagungen
- 9. Ordnungswidrigkeiten
- 10. Arbeitsgemeinschaften

### III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

- 1. Konzeption, Qualitätsmanagement, Aufbauorganisation, Finanzen
- 2. Personalstruktur und -qualifizierung
- 3. Informationspflichten, Mitwirkung/Mitbestimmung, Vernetzung, Teilhabe, Wahrung der Grundrechte, Beschwerdemanagement
- 4. Wohnqualität, Hauswirtschaft (Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung
- 5. Pflege-/Betreuungsqualität, Arzneimittelversorgung, Freiheit einschränkende Maßnahmen

## **Anhang**

Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

### Allgemeiner Teil

Im Berichtszeitraum ist das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SbStG) in Kraft getreten. Die Heimmitwirkungsverordnung, die Heimpersonalverordnung, die Heimmindestbauverordnung und die Heimsicherungsverordnung gelten zunächst fort.

Die Neuregelung hat nicht nur dazu geführt, dass neuartige Einrichtungen geschaffen werden können und bestimmte Einrichtungsformen neu klassifiziert werden müssen, sondern auch dazu, dass sich die Arbeit der Heimaufsichtsbehörde verändert hat:

Der Begriff "Heim" ist im SbStG nicht mehr enthalten. Ein Großteil der bisherigen "Heime" im Sinne von § 1 Abs.1 des Heimgesetzes sind nunmehr "stationäre Einrichtungen" im Sinne von § 7 SbStG. In den stationären Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 SbStG wird weiter grundsätzlich einmal im Jahr eine unangemeldete Regelprüfung durchgeführt.

Gemäß § 7 Abs.2 i.V.m. § 8 Abs.2 SbStG finden jedoch in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, in Altenheimen, Hospizen und in Einrichtungen im Sinne des SGB VIII, in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung leben, keine Regelprüfungen mehr statt, sondern hier erfolgt eine Überprüfung nur bei besonderem Anlass, also z.B. aufgrund einer Beschwerde.

Das SbStG hat darüber hinaus Regelungen für besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen geschaffen, die eine rechtliche Einordnung von Wohn- und Hausgemeinschaften erleichtern.

Die Behörde hat gemäß § 3 SbStG einen weitgehenden Informations- und Beratungsauftrag. Diese Beratung wurde im Berichtszeitraum von den Leitungen der Einrichtungen stärker angefordert. Speziell im Bereich der Pflegequalität z.B. zu Pflegekonzepten oder Pflegeproblemen und bei Neubauten oder Umbaumaßnahmen wird die Beratung von den Leitungen der Einrichtungen zunehmend in Anspruch genommen.

Am 1.10.2009 ist das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Kraft getreten, es gilt nicht nur für die bisherigen Heime, sondern auch für andere Einrichtungsformen. Die Heimaufsicht ist nach dem SbStG nicht mehr dafür zuständig und auch nicht mehr befugt, die vertraglichen Regelungen zwischen Bewohnern/innen und den Einrichtungen zu überprüfen oder eine Beratung hierzu anzubieten. Eine entsprechende Beratung wird durch die Verbraucherzentrale angeboten.

Über die Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe und anderen öffentlichen Stellen hat die Heimaufsicht bis zum 31. März eines Jahres einen Bericht zu erstellen und zu veröffentlichen. Dieser Bericht ist im Internet abrufbar unter

http://www.kiel.de/leben/sozial/heimaufsicht.php

# I. Allgemeine Angaben

1. Einrichtungen und Plätze		Anzahl der Einrichtungen	zugelassene Plätze		
1.1 1.1.1 1.1.2	Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 SbStG Pflegeeinrichtungen Einrichtungen der Eingliederungshilfe		3048 2457 _591		
	Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 SbStG Tagespflege Nachtpflege Kurzzeitpflege Altenheime Hospize	9 0 1 1			
1.3	Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach § 8 SbStG Haus- und Wohngemeinschaften	5	48		
1.5	nach § 10 SbStG  Einrichtungen und Plätze insgesamt		3376		
1.6	Tatsächlich belegte Plätze				
2. Schließungen und Betriebsuntersagungen					
gesch davor	nl der im Berichtszeitraum nlossenen Einrichtungen n Schließungen durch Träger	Anzahl der Einrichtungen  0  0	zugelassene Plätze  0  0		
Betriebsuntersagungen durch die Aufsicht		0	0		

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (Fachkraftquote)				
Fachk	ll der Einrichtungen, bei denen die Aufsicht eine raftquote von mindestens 50 % treuende Tätigkeiten festgestellt hat	38		
Anzahl der Einrichtungen ohne Befreiung nach § SbStG-DVO, bei denen die Aufsicht eine Fachkraftquote von weniger als 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat		_2		
Anzahl der Einrichtungen mit Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV		_1		
4. Mit	wirkung und Mitbestimmung			
Anzah rechtli	41			
davon Anzah	ll der Einrichtungen, in denen ein Bewohnerbeirat gewählt wurde	_ 32		
Anzah	l der Einrichtungen mit Ersatzgremium an Stelle des Bewohnerbeirates	_ 0		
Anzahl der Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecherin/Bewohnerfürsprecher		9		
II. <u>Tät</u>	igkeit der Aufsicht			
1. Per	sonal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen			
Verwa	ltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	0,5 _		
eigene	0,5			
Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger)				
extern	e Fachkräfte/Sachverständige	0		
2. Ber	atungen			
2.1	Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 SbStG	5		
Bewohnerbeiräte wurden zum Personal, zur Taschengeldverwaltung und zur Heimmitwirkungs verordnung beraten.				
2.2	Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SbStG	10		

Angehörige wurden zu Entgelterhöhungen, zum Personal und zur Taschengeldverwaltung beraten.

2.3	Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 SbStG			21			
Träger wurden zu Neu- und Umbaumaßnahmen, zum Entgelterhöhungsverfahren und zur Heimmitwirkungsverordnung beraten.							
3. Prü	ifungen im Berichtszeitraum						
3.1. A	nzahl der Anzeigenprüfungen neuer Einrich	tungen		5			
3.2 Prüfungen nach § 20 SbStG							
		gesamt	angemeldet	unangemeldet			
	nl der Regelprüfungen gemeinsam mit dem MDK in der Nacht	63 38		_63 _38			
	nl der anlassbezogenen Prüfungen gemeinsam mit dem MDK zur Nachtzeit	29 					
Gesar	mtzahl aller Prüfungen	92_		92			
3.3 Erfüllung der jährlichen Prüfungspflicht (Prüfquote)							
	n 1. Jahr des Berichtszeitraums n 2. Jahr des Berichtszeitraums	_100%_ 62%_					
3.4. V	erzicht auf Prüfungen nach § 21 SbStG						
	nl gesamt n nach Prüfung des MDK nach Prüfung Sozialhilfeträger nach Entscheidung der Aufsicht		0 0 0 0				
4. Mä	ngelberatungen nach § 22 SbStG						
Anzah	20						
davon mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern0							
5. Beschwerden							
Anzał	27						
6. Anordnungen							
Anzah	2						

davon Belegungsstopps nach § 23 Abs. 4 SbStG		
7. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung		
Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 24 SbStG	0	
8. Untersagungen		
Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 25 SbStG	0	
9. Ordnungswidrigkeiten		
Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 29 SbStG	0	

## 10. Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 19 Abs.2 SbStG setzen sich zusammen aus den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde.

Die Heimaufsichtsbehörde befindet sich in jedem Jahr in einem regelmäßigen Austausch mit dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) und dem Sozialhilfeträger. Die Prüftermine des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) werden mit der Heimaufsicht abgestimmt und möglichst gemeinsam wahrgenommen. Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft werden einmal jährlich durchgeführt.

Nach Inkrafttreten des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes am 1.8.2009 soll die Arbeitsgemeinschaft mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammenarbeiten und bei Bedarf Vertreterinnen und Vertreter dieser Stellen zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft hinzuziehen.

Die in § 19 Abs.3 SbStG genannten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 28.01.2010 über die neue Rechtslage informiert, eine gemeinsame Sitzung fand am 19.1.2011 statt.

Die Heimaufsicht arbeitet eng mit dem vorbeugenden Brandschutz, der Hygieneaufsicht, dem Bauordnungsamt und dem Amt für Gesundheit zusammen.

### III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

1. Konzeption, Qualitätsmanagement, Aufbauorganisation, Finanzen

Es wurden keine Mängel festgestellt.

### 2. Personalstruktur und -qualifizierung

In zwei Einrichtungen wurde die Fachkraftquote nicht erfüllt, die geforderten Personaleinstellungen wurden unverzüglich umgesetzt. Der leistungsrechtlich geforderte Personalschlüssel wurde zweimal nicht vorgehalten. Nach gemeinsamer Mängelberatung mit der Pflegekasse wurde das Personal umgehend aufgestockt. In einigen Einrichtungen gab es eine unzureichende Dienstplangestaltung, es wurden Beratungen durchgeführt.

3. Informationspflichten, Mitwirkung/Mitbestimmung, Vernetzung, Teilhabe, Wahrung der Grundrechte, Beschwerdemanagement

Das gesetzlich vorgeschriebene Entgelterhöhungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des SbStG im Jahr 2009 in zwei Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig durchgeführt, die Entgelterhöhung wurde dementsprechend später rechtswirksam. In drei Einrichtungen wurde die Heimvertragsumstellung auf das neue Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz nicht rechtzeitig umgesetzt.

4. Wohnqualität, Hauswirtschaft (Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung)

In vier Einrichtungen wurde das Ausweichzimmer gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 Heimmindestbauverordnung nicht vorgehalten, nach Aufforderung aber umgehend eingerichtet. In einer Einrichtung wurde eine Flurverbreiterung gefordert, der Flur wurde entsprechend der DIN-Normen umgebaut.

Zwei Absturzsicherungen an Treppen, eine Nachrüstung von Handläufen und eine automatische Türöffnung mussten gefordert werden. In drei Außenbereichen mussten Absturzsicherungen geschaffen werden. In einer Einrichtung wurde der Umbau einer Rampe entsprechend der DIN-Normen gefordert. In einem Haus musste ein Pflegezimmer aufgegeben werden, weil das Zimmer nicht unmittelbar vom Flur aus erreichbar war (Anforderung nach § 2 HeimMindBauV).

5. Pflege-/Betreuungsqualität, Arzneimittelversorgung, Freiheit einschränkende Maßnahmen

In einer Einrichtung wurde nächtliches Waschen untersagt. In zwei Einrichtungen war die Dokumentation lückenhaft, nach Fristsetzung fand eine Nachkontrolle statt. Eine Einrichtung wurde aufgefordert, nachweislich Schulungen zum Umgang mit Wundprotokollen durchzuführen, sowie den entsprechenden Expertenstandard zu implementieren. Die korrekte Dokumentation der Medikamentenversorgung wurde zweimal bemängelt. In einer Einrichtung wurde während der Umstellung auf ein anderes Dokumentationssystem festgestellt, dass der Pflegeprozess vereinzelt nicht dargestellt wurde. Durchgängig mangelhafte Pflegedokumentationen wurden in einer Einrichtung nach Fristsetzung sowie Aufforderung zur Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und engmaschiger Begleitung durch die Aufsicht beseitigt.

Pflegeschäden an Bewohnerinnen und Bewohner wurden in keinem Fall festgestellt.

#### Anhang

Anschrift der Heimaufsichtsbehörde:

Landeshauptstadt Kiel Der Oberbürgermeister Bürger-und Ordnungsamt Neues Rathaus, Andreas-Gayk-Str.31c, 24103 Kiel Zimmer C 213, Fax-Nr. 0431/90162075

### Ansprechpartnerinnen:

Elke Petersen Tel.: 0431/9012176 Petra Göttsche Tel.: 0431/9012189 Jette Petersen Tel.: 0431/9012073